



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN-SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(14. Tagung, Genf, 26. - 29. Januar 2009)

PROTOKOLL ÜBER DIE VIERZEHNTE SITZUNG DER GEMEINSAMEN EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN-SICHERHEITSAUSSCHUSS)*

(26. - 18. Januar 2009)

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Absatz</i>	<i>Seite</i>
I. TEILNEHMER	1	3
II. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (TOP 1)	2	3
III. WAHL DES BÜROS (TOP 2)	3	3
IV. STAND DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHR- LICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) (TOP 3)	4-7	3

INHALTSVERZEICHNIS (*Fortsetzung*)

	<i>Absatz</i>	<i>Seite</i>
V. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZU DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG (TOP 4)	8-22	4
VI. SICHERUNG DES BINNENVERKEHRS (TOP 5)	23-26	6
VII. FRAGEN BETREFFEND DIE ANERKENNUNG VON KLASSIFIKATIONSGESELLSCHAFTEN (TOP 6)	27-29	7

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/30 verteilt.
Anmerkung des ZKR-Sekretariats: Die Anlagen sind dieser deutschen Fassung nicht beigefügt.

VIII. AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN, ABWEICHUNGEN UND GLEICHWERTIGKEITEN (TOP 7)	30-32	7
IX. ARBEITSPROGRAMM UND SITZUNGSPLAN (TOP 8)	33-40	8
X. VERSCHIEDENES (TOP 9)	41-45	9
XI. GENEHMIGUNG DES SITZUNGSPROTOKOLLS (TOP 10)	46	10

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) hat vom 26. bis 29. Januar 2009 ihre vierzehnte Sitzung in Genf abgehalten. An dieser Sitzung haben Vertreter folgender Staaten teilgenommen: Österreich, Belgien, Kroatien, Tschechische Republik, Frankreich, Deutschland, Niederlande, Russische Föderation und Schweiz. Vertreten war auch folgende zwischenstaatliche Organisation: Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR). Des Weiteren nahmen folgende regierungsunabhängige Verbände teil: Europäische Binnenschifffahrtsunion (EBU), Internationaler Verband der Klassifikationsgesellschaften (IACS), Europäischer Rat der chemischen Industrieverbände (CEFIC) und Vereinigung europäischer Tanklagerverbände (FETSA).

II. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/29 und Add.1

Informelles Dokument: INF.1 (Sekretariat)

2. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung.

III. WAHL DES BÜROS (TOP 2)

3. Auf Vorschlag des Vertreters der Niederlande wurde Herr H. Rein (Deutschland) für 2009 zum Vorsitzenden gewählt und auf Vorschlag des Vertreters von Deutschland Herr B. Birkhuber (Österreich) für 2009 zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

IV. STAND DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) (TOP 3)

4. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass Rumänien seit der letzten Sitzung dem ADN beigetreten sei, wodurch sich die Zahl der Vertragsparteien auf zehn (Österreich, Bulgarien, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Luxemburg, Niederlande, Republik Moldau, Rumänien und Russische Föderation) erhöht habe.

5. Der Sicherheitsausschuss nahm befriedigt zur Kenntnis, dass das ECE-Sekretariat kürzlich die konsolidierte Fassung des ADN (ADN 2009) in Französisch veröffentlicht hat und die englische Fassung sich im Druck befindet. Er dankte der Regierung Deutschlands für die Unterstützung, die diese der ZKR gewährt, damit die deutsche Fassung bis zum Inkrafttreten am 28. Februar 2009 fertig gestellt werden kann, und äußerte die Hoffnung, dass auch die russische Fassung in Kürze veröffentlicht werde.

6. Als Antwort auf eine Frage des Vertreters der EBU zur Gültigkeit von ADNR-Zeugnissen im Rahmen des ADN und dessen nationaler Anwendung wurde darauf hingewiesen, dass dieser Punkt in Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens ausführlich behandelt werde.

Korrekturen an der beigefügten Verordnung

Informelles Dokument: INF.13 (Sekretariat)
INF.16 (CEFIC)

7. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass das Sekretariat einige redaktionelle Korrekturen vorgenommen habe, die in der konsolidierten Fassung des ADN 2009 berücksichtigt worden seien. Er billigte diese Korrekturen mit Ausnahme derjenigen, die in Absatz 45 des informellen Dokuments genannt ist. Ferner wies er darauf hin, dass im Flussdiagramm für die Klassifizierung umweltgefährdender Stoffe (aquatische Umwelt) noch einige Fehler zu korrigieren seien. Der Sicherheitsausschuss billigte zudem die vom CEFIC mit dem informellen Dokument INF.16 vorgeschlagene Korrektur.

V. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZU DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG (TOP 4)

A. Pumpenräume unter Deck

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/1 (Deutschland)
Informelles Dokument: INF.10 (EBU)

8. Mehrere Delegationen vertraten die Auffassung, dass die in das ADN 2009 am Ende der Tabelle C angefügten Kriterien zur Bestimmung, ob Pumpenräume unter Deck erlaubt seien (Tabelle C, Spalte 14), eindeutig seien: Pumpenräume unter Deck sollten für alle Gase, ob giftig oder nicht, erlaubt sein. Dies stehe mit den Anforderungen in Tabelle C im Einklang, da in Spalte 14 für alle Gase außer UN-Nr. 1038 (Ethylen, tiefgekühlt, flüssig) das Wort „ja“ angegeben sei.

9. Deutschland war der Ansicht, dass Pumpenräume unter Deck aus Sicherheitsgründen nicht für alle Gase erlaubt sein sollten. Der Vertreter des IACS bekräftigte, dass sie auf Seeschiffen nicht für alle Gase erlaubt seien. Der Vertreter der Schweiz wies darauf hin, dass diese Frage bereits mehrmals in der ZKR erörtert worden sei und die derzeitigen Anforderungen einen Konsens zu dieser Frage widerspiegeln. Der Vertreter der Niederlande sprach sich gegen ein Verbot von Pumpenräumen unter Deck für Gase aus.

10. Der Vertreter Deutschlands wurde gebeten, sich mit dieser Frage näher zu befassen und sie mit dem Gewerbe zu erörtern. Sollte sich dabei herausstellen, dass ein echtes Sicherheitsproblem bestehe, könne er einen neuen Vorschlag mit Übergangsmaßnahmen einreichen, der auch die spezielle Frage der Kühleinrichtungen berücksichtigt.

B. Tabelle C, UN-Nr. 2676 Ammoniaklösung

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/2 (Deutschland)

11. Mehrere Delegationen vertraten die Auffassung, dass über den Vorschlag zur Aufteilung des Eintrags „Ammoniaklösung (relative Dichte zwischen 0,880 und 0,957 bei 15 °C, mit mehr als 10 %, aber höchstens 35 % Ammoniak)“ in zwei Einträge angesichts der neuen Umweltschutzbestimmungen gründlicher nachgedacht werden sollte. Es wurde beschlossen, die Behandlung des Dokuments bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

C. Pflichten des Befüllers

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/3 (EBU)

12. Nach einem Meinungsaustausch zog der Vertreter der EBU seinen Vorschlag zurück und erklärte, dass er im Lichte der geäußerten Bemerkungen einen neuen Vorschlag einreichen werde.

D. Synthetische Seile

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/4 (EBU)

13. Über den Vorschlag, die Verwendung synthetischer Seile anstelle von Stahlseilen zu erweitern, wurde abgestimmt, er wurde jedoch nicht angenommen.

E. Vorschläge aus der Arbeit der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/110, Anlage II, B
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112, Anlage II, B

14. Die vorgeschlagenen Änderungen zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die sich aus der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung ergeben haben, wurden mit einigen Änderungen angenommen.

F. Schriftliche Weisungen

Informelles Dokument: INF.6 (EBU)

15. Es wurde beschlossen, nicht, wie von der EBU vorgeschlagen, Absatz 8.1.2.4, sondern die Absätze 5.4.3.2 und 5.4.3.3 zu ändern, um klarzustellen, dass die Weisungen vor dem Laden auszuhändigen sind und die Besatzung von ihnen vor dem Laden Kenntnis nehmen muss.

G. Tabelle C, UN-Identifikationsnummern 9005 and 9006

Informelles Dokument: INF.9 (Deutschland)

16. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Verweis auf "9 + (N3, CMR, F oder S)" in Spalte 5 der Tabelle C für die Identifikationsnummern 9005 und 9006 keine Beförderung von Stoffen der Gruppe N2, die nach 2.2.9.1.10.2 als Chronisch 3 eingestuft sind, in Tankschiffen erlaube (wohingegen Stoffe, die als Chronisch 2 eingestuft sind, unter der UN-Nr. 3077 oder 3082 befördert werden könnten).

17. Es wurde vereinbart, dass die Gruppe N2, wie von Deutschland vorgeschlagen, in Spalte 5 für beide Nummern aufgenommen wird, dass diese Änderung jedoch in eckige Klammern gesetzt werden soll, da einige Delegationen auf der Grundlage eines informellen Papiers keine endgültige Entscheidung treffen wollten.

18. Es wurde vorgeschlagen, das Problem bis zum Inkrafttreten der Änderungen 2011 mittels multilateraler Abkommen zu lösen.

19. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass ein Stoff, der als Chronisch 3 eingestuft ist und der Gruppe N2 angehört, entweder der Nr. 9005 oder der Nr. 9006 zugeordnet und somit nach den Übergangsbestimmungen in Liste 1 des Absatzes 1.6.7.4.2 („bis zum 31.12.2012“) befördert werden könne. Stoffe der Gruppe N1 hingegen fielen nicht unter Nr. 9005 oder 9006, sondern unter Nr. 3077 oder 3082, und die Angabe N1 bei Nr. 9005 und 9006 in Liste 1 des Absatzes 1.6.7.4.2 sei falsch.

H. Übergangsmaßnahmen

Informelles Dokument: INF. 8 (Deutschland, Niederlande, Schweiz)

20. Der Sicherheitsausschuss nahm mit Interesse von der Studie Kenntnis, die im Rahmen der Arbeiten der ZKR zur Veranschaulichung der Auswirkungen von Übergangsmaßnahmen auf Sicherheit und Umweltschutz sowie der wirtschaftlichen Folgen durchgeführt wurde.

21. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich diese Studie auf die Rheinflotte beziehe und es zweckmäßig wäre, auch andere europäische Flotten zu berücksichtigen, falls aus ihr Schlüsse im Hinblick auf die Änderung der Übergangsbestimmungen gezogen werden sollen, um für die Wirtschaft, die Sicherheit und den Umweltschutz einen möglichst großen Vorteil zu erzielen. Ferner wäre es zweckmäßig, die Übergangsbestimmungen der europäischen Richtlinie 2006/87/EG einzubeziehen, die sich auch auf die Flottenerneuerung auswirken.

22. Der Sicherheitsausschuss bat um Übermittlung des vollständigen Berichts der Studie. Vom 28. bis 30. April 2009 werde von der deutschen Regierung und der ZKR in Bonn gemeinsam eine informelle Arbeitsgruppe einberufen, die sich mit dem Bericht ausführlicher befassen und für die nächste Sitzung ggf. Änderungsvorschläge zu den Übergangsbestimmungen erarbeiten werde.

VI. SICHERUNG DES BINNENVERKEHRS (TOP 5)

<u>Dokumente:</u>	ECE/TRANS/SC.3/2008/4 ECE/TRANS/SC.3/181
<u>Informelles Dokument:</u>	INF.4 (Sekretariat) INF.15 (Sekretariat)

23. Der Sicherheitsausschuss nahm Kenntnis von den Informationen des Sekretariats über sämtliche Arbeiten der Nebenorgane des UN-ECE-Binnenverkehrsausschusses zum Thema Sicherheit.

24. Er stellte fest, dass die Arbeitsgruppe „Binnenschifffahrt“ (SC.3) ihre Arbeit an einer Anlage IV zum Europäischen Übereinkommen über die großen Wasserstraßen von internationaler Bedeutung (AGN) bis zum Vorliegen der Ergebnisse relevanter internationaler Initiativen (z. B. laufende Arbeiten in der Europäischen Union und Arbeiten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation für Schiffe, die nicht dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS, 1972) unterliegen, ausgesetzt habe.

25. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die Europäische Kommission eine Studie zur Bewertung der Vorschriften für die Sicherung (Kapitel 1.10 des RID, ADR und ADN) durchgeführt habe. Die Ergebnisse der Studie stellten die in Kapitel 1.10 des RID, ADR und ADN enthaltenen Anforderungen nicht grundsätzlich in Frage, könnten jedoch bestimmte Anpassungen zur Folge haben. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15) hatte den ADR-Vertragsstaaten, die nicht Mitglied bei der Europäischen Union sind, als Anlage zu der Studie der Europäischen Kommission auch einen Fragebogen übersandt.

26. Der Sicherheitsausschuss vertrat die Auffassung, dass es derzeit keinen Grund gebe, die Vorschriften des Kapitels 1.10 der dem ADN beigefügten Verordnung in Frage zu stellen, dass es jedoch ratsam wäre, die Lage in den anderen Instanzen zu beobachten, für den Fall, dass für die Binnenschifffahrt allgemein oder für die Beförderung gefährlicher Güter allgemein getroffene Entscheidungen Auswirkungen haben sollten, die zu berücksichtigen sind.

VII. FRAGEN BETREFFEND DIE ANERKENNUNG VON KLASSIFIKATIONS-GESELLSCHAFTEN (TOP 6)

Informelles Dokument: INF.3 (Sekretariat)

27. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass bisher lediglich Österreich und die Russische Föderation eine Liste der von ihnen anerkannten Klassifikationsgesellschaften übermittelt hätten. Aus Luxemburg sei ein Schreiben eingegangen (INF.3), das Luxemburgs Einverständnis mit den Entscheidungen des Verwaltungsausschusses bekräftige, jedoch keine Informationen darüber enthalte, ob die vom Ausschuss empfohlenen Klassifikationsgesellschaften anerkannt worden sind.

28. Auf eine Frage des Vertreters des IACS antwortete der Vertreter Österreichs, dass seine Regierung lediglich zwei der fünf vom Verwaltungsausschuss empfohlenen Gesellschaften anerkannt habe, da nur diese beiden Gesellschaften die Anerkennung beantragt hätten.

29. Der Vorsitzende erinnerte daran, dass das Anerkennungsverfahren in Abschnitt 1.15.2 der dem ADN beigefügten Verordnung ausführlich beschrieben sei und gemäß 1.15.2.4 jede Vertragspartei beschließen könne, die vom Verwaltungsausschuss empfohlenen Gesellschaften nach ihren eigenen Verfahren anzuerkennen.

VIII. AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN, ABWEICHUNGEN UND GLEICHWERTIGKEITEN (TOP 7)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/6 (ZKR)

Informelles Dokument: INF.7 (ZKR)

30. Der Sicherheitsausschuss nahm Kenntnis von der Liste der Schiffe, für die zurzeit Gleichwertigkeiten oder Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage von Empfehlungen der ZKR nach dem ADN gelten. Zur Frage stand, ob der Sicherheitsausschuss dem Verwaltungsausschuss empfehlen könne, für die betreffenden Schiffe weiterhin dieselben Gleichwertigkeiten oder Ausnahmegenehmigungen nach Abschnitt 1.5.3 der dem ADN beigefügten Verordnung gelten zu lassen.

31. Der Sicherheitsausschuss war der Ansicht, dass es grundsätzlich keinen Anlass gebe, die Empfehlungen der ZKR in Frage zu stellen, dass die Frage aus verwaltungstechnischen Gründen, und sei es allein wegen der Erneuerung von Zulassungszeugnissen, Untersuchungen usw., jedoch geklärt werden sollte.

a) Das tatsächliche Vorhandensein der fraglichen Schiffe, deren Namen und amtliche Nummern sollten von den Behörden der betreffenden Länder (in diesem Fall Belgien, Niederlande und Schweiz) überprüft und bestätigt werden;

b) Die Vorschriften, auf denen die Abweichungen und Ausnahmegenehmigungen beruhen, sollten im derzeitigen Zulassungszeugnis unter Hinweis auf die entsprechende Empfehlung der ZKR genannt werden.

c) Die ZKR sollte den Text der fraglichen Empfehlung und ggf. die Berichte, die zu deren Annahme geführt haben, für den Fall, dass diese angefordert werden sollten, bereithalten. Dies gelte insbesondere dann, wenn die entsprechenden Informationen aus den Unterlagen an Bord nicht deutlich hervorgehen.

32. Die betreffenden Verwaltungen wurden gebeten, die erforderlichen Kontrollen vorzunehmen, damit für die nächste Sitzung eine genauere Liste zur Prüfung vorliege.

IX. ARBEITSPROGRAMM UND SITZUNGSPLAN (TOP 8)

33. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass seine nächste Sitzung vom 24. bis 28. August 2009 stattfinden werde, wobei am Nachmittag des 27. August und am Vormittag des 28. August eine Sitzung des Verwaltungsausschusses dazwischen geschoben werde.

A. Informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“

Informelle Dokumente: INF.11 (Deutschland)
INF.14 (Sekretariat)

34. Der Sicherheitsausschuss nahm Kenntnis von den Änderungen an der Liste der gefährlichen Güter in Kapitel 3.2 der Musterregelungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter, die in der sechzehnten überarbeiteten Fassung der Empfehlungen der Vereinten Nationen berücksichtigt würden.

35. Eine kleine Expertengruppe trat während der Sitzung zusammen, um das Sekretariat bei der Ermittlung der sich daraus ergebenden Änderungen an der Liste in Tabelle A des Kapitels 3.2 der dem ADN beigefügten Verordnung zu unterstützen. Das Sekretariat wird die dazugehörigen Harmonisierungsvorschläge im Rahmen des üblichen Verfahrens vorbereiten.

36. Es wurde daran erinnert, dass Änderungen an Tabelle C normalerweise lediglich auf Ersuchen von Staaten zur Genehmigung der Beförderung eines bestimmten Stoffes vorgenommen würden. Der Sicherheitsausschuss stellte übereinstimmend fest, dass angesichts der Weiterentwicklung der Musterregelungen in Zukunft eine leicht geänderte, systematischere Vorgehensweise gewählt werden sollte. Zum Beispiel werde die Einführung einer neuen UN-Nr. 3494 für Roherdöl, sauer („petroleum sour crude oil“) sehr wahrscheinlich die Einfügung ein oder zwei neuer Eintragungen in Tabelle C erfordern.

37. Der Sicherheitsausschuss nahm den deutschen Vorschlag zur Einsetzung einer Gruppe „Stoffe“ unter der Bedingung an, dass diese informell arbeite, d. h. auf Ersuchen des Sicherheitsausschusses, jedoch auf Einladung einer Regierung oder Organisation, mit einem besonderen, vom Sicherheitsausschuss von Fall zu Fall festzulegenden Auftrag zusammentrete. Sämtliche Änderungsvorschläge, welche die Gruppe für den Sicherheitsausschuss erarbeiten könnte, sollten von einem erläuternden Bericht begleitet werden. Die informelle Gruppe wird sich am 15. und 16. April 2009¹ in Straßburg treffen, um die noch erforderlichen Änderungen an Spalte 8 der Tabelle A und an Tabelle C zu erarbeiten, die in dieser Sitzung nicht geklärt werden konnten.

¹ Nach der vierzehnten Sitzung wurden neue Termine festgelegt.

B. Fragenkatalog

Informelles Dokument: INF.12 (Deutschland)

38. Es wurde daran erinnert, dass der Verwaltungsausschuss gemäß 8.2.2.7.2.3 der beigegeführten Verordnung einen Fragenkatalog für ADN-Prüfungen zu erarbeiten hat.

39. Der Sicherheitsausschuss nahm den deutschen Vorschlag zur Einsetzung einer informellen Gruppe an. Diese wird sich am 27. und 28. April 2009 in Bonn treffen, um die Arbeiten an dem Fragenkatalog voranzutreiben.

40. Das Thema sollte auf die Tagesordnung der nächsten Sitzungen gesetzt werden, damit die Fragenlisten sukzessive übersetzt und gebilligt werden können.

X. VERSCHIEDENES (TOP 9)

A. Inertisierung

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/5 (ZKR)

41. Der Vertreter der ZKR erklärte unter Verweis auf die Diskussionen der letzten Sitzung (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/28, Absatz 28), dass zwischen 7.2.4.18, 7.2.4.19, 9.3.x.18 und 9.3.x.22.5 kein Widerspruch bestehe.

42. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass 7.2.4.19 die Durchführung von Absatz 9.3.x.22.5 betreffe, der Gegenstand einer bis 31. Dezember 2010 geltenden Übergangsbestimmung sei. Die Streichung von 7.2.4.19 müsse daher in den Änderungen, die am 1. Januar 2011 in Kraft treten, vermeldet werden.

43. Der Vertreter Österreichs vertrat die Auffassung, dass die Formulierung von 7.2.4.18 verbessert werden sollte. Er erklärte sich bereit, entsprechende Vorschläge zu erarbeiten, erbat jedoch die Mitwirkung der betreffenden Länder, da die fraglichen Bestimmungen Schiffe, die unter der Flagge seines Landes fahren, nicht betreffen.

B. Anträge auf beratenden Status

Informelles Dokument: INF.2 (FETSA)

44. Der Antrag der FETSA auf beratenden Status wurde bewilligt.

Informelles Dokument: INF.5 (Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt)

45. Die Prüfung dieses Antrags wurde auf die nächste Sitzung vertagt.

XI. GENEHMIGUNG DES SITZUNGSPROTOKOLLS (TOP 10)

46. Die Gemeinsame Expertentagung genehmigte das Protokoll ihrer vierzehnten Sitzung und dessen Anlagen auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.
